



Rat der
Europäischen Union

Brüssel, den 10. November 2023
(OR. en)

15217/23

STATIS 74
SOC 749
ENV 1267
ENER 607
EMPL 542
EDUC 430
ECOFIN 1161
DELECT 177

ÜBERMITTLUNGSVERMERK

Absender:	Frau Martine DEPREZ, Direktorin, im Auftrag der Generalsekretärin der Europäischen Kommission
Eingangsdatum:	7. November 2023
Empfänger:	Frau Thérèse BLANCHET, Generalsekretärin des Rates der Europäischen Union
Nr. Komm.dok.:	C(2023) 7406 final
Betr.:	DELEGIERTE VERORDNUNG (EU) .../... DER KOMMISSION vom 7.11.2023 zur Ergänzung der Verordnung (EU) 2019/1700 des Europäischen Parlaments und des Rates durch Festlegung der Anzahl und der Titel der Variablen für das Ad-hoc-Thema 2025 „Energie und Umwelt“ im Bereich Einkommen und Lebensbedingungen

Die Delegationen erhalten in der Anlage das Dokument C(2023) 7406 final.

Anl.: C(2023) 7406 final



EUROPÄISCHE
KOMMISSION

Brüssel, den 7.11.2023
C(2023) 7406 final

DELEGIERTE VERORDNUNG (EU) .../... DER KOMMISSION

vom 7.11.2023

zur Ergänzung der Verordnung (EU) 2019/1700 des Europäischen Parlaments und des Rates durch Festlegung der Anzahl und der Titel der Variablen für das Ad-hoc-Thema 2025 „Energie und Umwelt“ im Bereich Einkommen und Lebensbedingungen

(Text von Bedeutung für den EWR)

BEGRÜNDUNG

1. KONTEXT DES DELEGIERTEN RECHTSAKTS

In Artikel 6 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2019/1700¹ sind gemeinsame Regeln für die Erstellung europäischer Statistiken über Personen und Haushalte auf der Grundlage von Einzeldaten aus Stichprobenerhebungen festgelegt. Damit wird der Kommission die Befugnis übertragen, delegierte Rechtsakte zu erlassen, in denen die Anzahl und die Titel der Variablen der verschiedenen Datensätze bestimmt werden. Gemäß Artikel 6 Absatz 2 darf die im delegierten Rechtsakt festgelegte Anzahl der Variablen die bereits am 3. November 2019 von der Kommission (Eurostat) für jeden Bereich vorgeschriebene Anzahl von Variablen nicht um mehr als 5 % übersteigen.

Gemäß Anhang IV der Verordnung (EU) 2019/1700 wird durch den Bereich Einkommen und Lebensbedingungen (ILC) über einen Zeitraum von sechs Jahren Folgendes bereitgestellt:

a) Kerndaten; b) drei- und sechsjährliche Daten zu sieben wiederkehrenden Themen; und c) Daten zu drei Ad-hoc-Themen.

Im Einklang mit der Delegierten Verordnung (EU) 2020/256 der Kommission² ist im Jahr 2025 im Bereich Einkommen und Lebensbedingungen das Ad-hoc-Thema „Energie und Umwelt“ zu erfassen. Es ist daher erforderlich, einen delegierten Rechtsakt zu erlassen, in dem die Anzahl und die Titel der Variablen für dieses Ad-hoc-Thema festgelegt werden.

2. KONSULTATIONEN VOR ERLASS DES RECHTSAKTS

Die Kommission konsultierte nationale Sachverständige für Sozialstatistik im Rahmen der Sitzung der Sachverständigengruppe zur Liste der Variablen, die in den delegierten Rechtsakt aufzunehmen sind. Die europäischen Direktoren für Sozialstatistik wurden im Juni 2023 konsultiert. Die Mitglieder der Arbeitsgruppe „Einkommen und Lebensbedingungen“ wurden im Dezember 2022, im April 2023 und im Mai 2023 konsultiert. Im März 2023 wurden Mitglieder der Taskforce „Entwicklungen der Methodik im Bereich EU-Statistik über Einkommen und Lebensbedingungen (EU-SILC)“ konsultiert. Die Expertengruppe „Nationale statistische Ämter des Europäischen Statistischen Systems“ wurde ebenfalls konsultiert.

3. RECHTLICHE ASPEKTE DES DELEGIERTEN RECHTSAKTS

Zweck dieser delegierten Verordnung ist die Annahme der Anzahl und der Titel der Variablen für das Ad-hoc-Thema 2025 gemäß Artikel 6 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2019/1700.

-

¹ [Verordnung \(EU\) 2019/1700 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 10. Oktober 2019 zur Schaffung eines gemeinsamen Rahmens für europäische Statistiken über Personen und Haushalte auf der Grundlage von Einzeldaten aus Stichprobenerhebungen, zur Änderung der Verordnungen \(EG\) Nr. 808/2004, \(EG\) Nr. 452/2008 und \(EG\) Nr. 1338/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates sowie zur Aufhebung der Verordnung \(EG\) Nr. 1177/2003 des Europäischen Parlaments und des Rates und der Verordnung \(EG\) Nr. 577/98 des Rates.](#)

² [Delegierte Verordnung \(EU\) 2020/256 der Kommission vom 16. Dezember 2019 zur Ergänzung der Verordnung \(EU\) 2019/1700 des Europäischen Parlaments und des Rates durch Festlegung einer rotierenden Mehrjahresplanung.](#)

Zusammen mit den jährlichen Variablen in Anhang II der Verordnung (EU) 2019/2242 übersteigt die Anzahl der 2025 zu erfassenden Variablen die Anzahl der bei Inkrafttreten der Verordnung (EU) 2019/1700 für den Bereich Einkommen und Lebensbedingungen erfassten Variablen um nicht mehr als 5 %, sodass die Anforderung von Artikel 6 Absatz 2 der Verordnung (EU) 2019/1700 erfüllt ist.

Der delegierte Rechtsakt hat keine Auswirkungen auf den Haushalt der Europäischen Union.

Der delegierte Rechtsakt betrifft eine Frage, die mit dem Europäischen Wirtschaftsraum (EWR) im Zusammenhang steht, und seine Anwendung sollte deshalb auf den EWR ausgeweitet werden.

DELEGIERTE VERORDNUNG (EU) .../... DER KOMMISSION

vom 7.11.2023

zur Ergänzung der Verordnung (EU) 2019/1700 des Europäischen Parlaments und des Rates durch Festlegung der Anzahl und der Titel der Variablen für das Ad-hoc-Thema 2025 „Energie und Umwelt“ im Bereich Einkommen und Lebensbedingungen

(Text von Bedeutung für den EWR)

DIE EUROPÄISCHE KOMMISSION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf die Verordnung (EU) 2019/1700 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 10. Oktober 2019 zur Schaffung eines gemeinsamen Rahmens für europäische Statistiken über Personen und Haushalte auf der Grundlage von Einzeldaten aus Stichprobenerhebungen, zur Änderung der Verordnungen (EG) Nr. 808/2004, (EG) Nr. 452/2008 und (EG) Nr. 1338/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates sowie zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1177/2003 des Europäischen Parlaments und des Rates und der Verordnung (EG) Nr. 577/98 des Rates³, insbesondere auf Artikel 6 Absatz 1,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Durch den in Artikel 3 Absatz 1 Buchstabe b der Verordnung (EU) 2019/1700 festgelegten Bereich Einkommen und Lebensbedingungen werden die Informationen bereitgestellt, die im Rahmen des Europäischen Semesters⁴ und der europäischen Säule sozialer Rechte⁵, insbesondere in Bezug auf Einkommensverteilung, Armut und soziale Ausgrenzung, benötigt werden. Zudem werden auch Informationen für verschiedene andere, mit Lebensbedingungen und Armut zusammenhängende Politikbereiche der Union bereitgestellt.
- (2) Das Ad-hoc-Thema „Energie und Umwelt“, das im Jahr 2025 gemäß der Delegierten Verordnung (EU) 2020/256 der Kommission⁶ erfasst werden soll, ist insbesondere im

—

³ ABl. L 261I vom 14.10.2019, S. 1.

⁴ Das Europäische Semester ist der Rahmen der Europäischen Union für die Koordinierung und Überwachung der Wirtschafts- und Sozialpolitik.

⁵ Das Europäische Parlament, der Rat und die Kommission haben die europäische Säule sozialer Rechte auf dem Göteborger Gipfel 2017 proklamiert. Mit dieser Säule sind 20 Grundsätze für ein starkes soziales Europa festgelegt, das sowohl fair als auch inklusiv ist und im 21. Jahrhundert eine Fülle von Chancen bietet.

⁶ [Delegierte Verordnung \(EU\) 2020/256 der Kommission vom 16. Dezember 2019 zur Ergänzung der Verordnung \(EU\) 2019/1700 des Europäischen Parlaments und des Rates durch Festlegung einer rotierenden Mehrjahresplanung.](#)

Hinblick auf die Mitteilung der Kommission „Fit für 55“⁷ von entscheidender Bedeutung, in der ein Vorschlag für eine Empfehlung zur Sicherstellung eines gerechten Übergangs zur Klimaneutralität⁸ vorgesehen ist.

- (3) Die Kommission sollte die Anzahl und die Titel der Variablen für das Ad-hoc-Thema „Energie und Umwelt“ festlegen.
- (4) Im Einklang mit Artikel 6 Absatz 2 der Verordnung (EU) 2019/1700 darf die Anzahl der Variablen, die zu erfassen sind, die Anzahl der am 3. November 2019 für den Bereich Einkommen und Lebensbedingungen erfassten Variablen nicht um mehr als 5 % übersteigen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Anzahl und Titel der Variablen für das Ad-hoc-Thema 2025 „Energie und Umwelt“ im Bereich Einkommen und Lebensbedingungen sind im Anhang aufgeführt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am zwanzigsten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 7.11.2023

Für die Kommission
Die Präsidentin
Ursula VON DER LEYEN

—

⁷ Mitteilung der Kommission „Fit für 55“: auf dem Weg zur Klimaneutralität – Umsetzung des EU-Klimaziels für 2030“, COM(2021) 550 final.

⁸ Vorschlag für eine Empfehlung des Rates zur Sicherstellung eines gerechten Übergangs zur Klimaneutralität, COM(2021) 801 final.